

XXX XXX
XXX XXX XXX
586XX Iserlohn
35502BG00XXXXX

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund
Fax: 0231 5415-509

31.12.2012

Klage des

XXX XXX, XXX XXX, XXX XXX

Kläger/in

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn

Beklagter

wegen Untätigkeit

Ich erhebe Klage gegen den Beklagten mit folgenden

Anträgen

1. Die Beklagte wird verurteilt, über den Antrag vom 11.03.2012 zu entscheiden.
2. Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe bewilligt.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Der Antragsteller ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen, da er bedürftig i. S. d. SGB II ist. Dies ergibt sich aus dem Folgenden.

Der Antrag bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig.

Bereits am 11.03.2012 wurde der Antrag auf Übersendung der Vertragsunterlagen zur Arbeitsgelegenheit gestellt und an die Faxnummer der Beklagten 02371 905-799 ordnungsgemäß zugestellt. Der Zugang wurde durch Rückmeldung des Faxgerätes bestätigt. Die Übertragung wurde in der Nacht zum 12.03.2012 um exakt 00:14 Uhr dokumentiert.

Das Antragsbegehren zielt auf die sachliche Beweiserhebung der Rechtswidrigkeit der AGH-Maßnahme vom 03.09.2007 und 02.03.2008, die unter dem Aktenzeichen S 40 AS 710/12 mit einer Wertersatz-Klage angegriffen wurde.

Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche Abweichungen zwischen der bewilligten AGH und der tatsächlich eingeforderten Arbeitsleistung bestehen, so dass zum Einen weder die Zusätzlichkeit, noch die Gemeinnützigkeit den Rechtsvorgaben genügen. Zum Anderen wird vermutet, dass eine hinreichende Bestimmung der Arbeit weder im Erstantrag der AGH dargelegt ist, noch ein entsprechender Änderungsantrag geprüft wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Antrag auf Aktenkopien / IFG-Anfrage vom 11.03.2012

PKH-Antrag

Bewilligungsbescheid vom 08.11.2012

XXX XXX